

Niederschrift



Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **30.01.2020**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	08/2020
Rat Nr.	1/2020

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang SPD

Mitglieder

Aharchi, Loubna	SPD-Fraktion
Breuer, Paul	fraktionslos
Engels, Hans Günther	CDU-Fraktion
Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion
Freynick, Jörn	FDP-Fraktion
Geuer, Theo	CDU-Fraktion
Großmann, Stefan	CDU-Fraktion
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion
Heller, Petra	CDU-Fraktion
Heßling, Günter	CDU-Fraktion
Hochgartz, Markus	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion
Kabon, Matthias	FDP-Fraktion
Keils, Ewald	CDU-Fraktion
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion
Knapstein, Günter	CDU-Fraktion
Koch, Christian	FDP-Fraktion
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion
Krüger, Ute	SPD-Fraktion
Kuhn, Arnd Jürgen, Dr.	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Lamprichs, Holger	CDU-Fraktion
Lehmann, Michael	Fraktion-DIE LINKE
Montenarh, Stefan	UWG/Forum-Fraktion
Müller, Heinz	UWG/Forum-Fraktion
Müller, Marc	CDU-Fraktion
Paveh, Siyamak	SPD-Fraktion
Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion
Quadt-Herte, Manfred	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Roitzheim, Frank	UWG-Fraktion
Schmitz, Heinz Joachim	SPD-Fraktion
Schmitz, Rolf	CDU-Fraktion
Schulz, Heinz-Peter	Fraktion-DIE LINKE
Schwarz, Wolfgang	CDU-Fraktion
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion
Stadler, Harald	SPD-Fraktion
Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion

Tourné, Peter, Dr.	SPD-Fraktion
Urfey, Marius	CDU-Fraktion
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion
Weiler, Jürgen	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Westphal, Ewald	SPD-Fraktion
Wingenbach, Matthias	CDU-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Azrak, Maruan
Cugaly, Ralf
Pilger, Christiane
Schier, Manfred, Erster Beigeordneter
von Bülow, Alice, Beigeordnete
Walter, Sabine

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Gesell, Andrea	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion
Marx, Bernd	CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 93/2019 vom 05.12.2019	
4	Bebauungsplan Rb 02 in der Ortschaft Rösberg; Vorbereitung eines neuen Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Rb 02 mit erweitertem Plangebiet auf Grundlage eines Gesamtkonzeptes	021/2020-7
5	17. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Bornheim; Einleitung des Verfahrens	743/2019-7
6	Bebauungsplan Bo 27 in der Ortschaft Bornheim; Aufstellungsbeschluss	744/2019-7
7	Bebauungsplan He 27 in der Ortschaft Hersel, Ergebnis der erneuten Offenlage, Satzungsbeschluss, Beschluss städtebaulicher Vertrag	700/2019-7
8	Anordnung einer Umlegung für den Bereich des Bebauungsplanes Se 21 in der Ortschaft Sechtem	020/2020-7
9	Entwurf des Gesamtabchlusses 2018	751/2019-2
10	Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagschule" im Primarbereich	043/2020-4
11	Pauschalierung von Essensbeiträgen in städtischen Kindertageseinrichtungen	041/2020-4
12	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 17.05.2020	749/2019-3
13	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Ver-	770/2019-3

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	kaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 06.09.2020	
14	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 29.11.2020	771/2019-3
15	Frühe Hilfen; Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISCHG)	029/2020-4
16	Naturnaher Waldumbau als Kompensationsmaßnahme	006/2020-12
17	Sammlung von Alttextilien über Depotcontainer im Stadtgebiet	750/2019-12
18	Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 25.11.2019 betr. Einrichtung von zwei weiteren Stellen zur kommunalen Betriebsprüfung	760/2019-2
19	Mitteilung betr. Sachstand Rheinufer Hersel	063/2020-1
20	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	061/2020-1
20.1	20-jähriges Bestehen der Verbundschule zum 1.2.2020	111/2020-BM
21	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Der Rat beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters,

1. Tagesordnungspunkte 4, 10 und 26 von der Tagesordnung abzusetzen,
2. die Tagesordnung um die Tagesordnungspunkte
 - 2.1 27 „Vergabe des Auftrages zum Neubau der Kindertagesstätte Hexenweg“, Vorlage-Nr. 602/2020-1,
 - 2.2 28 „Vergabe des Auftrages zum Neubau der Kindertagesstätte Maarpfad“, Vorlage-Nr. 603/2020-1,
 - 2.3 29 „Vergabe des Auftrages zum Neubau der Kindertagesstätte Dersdorf“, Vorlage-Nr. 604/2020-1,
 - 23 „Vergabe des Auftrages zur Versetzung der Wohncontaineranlage Simon-Arzt-Straße“, Vorlage-Nr. 091/2020-1 zu erweitern und
3. den neuen Tagesordnungspunkt 23 nach Tagesordnungspunkt 22 , die neuen Tagesordnungspunkte 27-29 nach Tagesordnungspunkt 26 zu behandeln und
4. die Vorlage-Nr. 111/2020-BM unter Tagesordnungspunkt 20.1 zu behandeln.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Durch diese Änderung der Tagesordnung werden die bisherigen

TOP 23 - 28 zu neuen TOP 24 - 32.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-3, 5-9, 11-21.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die gestellte Einwohnerfrage und die Antwort ist als Anlage der Niederschrift beigelegt.

Anlag siehe Seite 12

3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 93/2019 vom 05.12.2019	
----------	--	--

Der Rat erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 93/2019 vom 05.12.2019 keine Einwände.

4	Bebauungsplan Rb 02 in der Ortschaft Rösberg; Vorbereitung eines neuen Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Rb 02 mit erweitertem Plangebiet auf Grundlage eines Gesamtkonzeptes	021/2020-7
----------	--	-------------------

- abgesetzt -

5	17. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Bornheim; Einleitung des Verfahrens	743/2019-7
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Bornheim im Innenbereich zwischen der Königstraße und der Straße Hohlenberg. Ziel der Planung ist die Erweiterung einer Gemeinbedarfsfläche und einer Wohnbaufläche zur Realisierung eines städtischen Feuerwehrgerätehauses, einer Rettungswache des Rhein-Sieg-Kreises sowie von Wohnbebauung.

- Einstimmig -

6	Bebauungsplan Bo 27 in der Ortschaft Bornheim; Aufstellungsbeschluss	744/2019-7
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Bo 27 in der Ortschaft Bornheim. Das Plangebiet wird im Nordwesten durch die Königstraße, im Norden und Osten durch die Straße Hohlenberg und im Süden durch landwirtschaftliche Fläche begrenzt. Ziel der Planung ist die Realisierung eines städtischen Feuerwehrgerätehauses, einer Rettungswache des Rhein-Sieg-Kreises sowie von Wohnbebauung.

- Einstimmig -

7	Bebauungsplan He 27 in der Ortschaft Hersel, Ergebnis der erneuten Offenlage, Satzungsbeschluss, Beschluss städtebaulicher Vertrag	700/2019-7
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes He 27 in der Ortschaft Hersel die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
2. den vorliegenden 2. Entwurf des Bebauungsplanes He 27 in der Ortschaft Hersel einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung,
3. den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan He 27 in der Ortschaft Hersel.

- Einstimmig -

8	Anordnung einer Umlegung für den Bereich des Bebauungsplanes Se 21 in der Ortschaft Sechtem	020/2020-7
----------	--	-------------------

Der Antrag der UWG/Forum-Fraktion, die Anzahl der Wohneinheiten von 195 auf 250 im Bebauungsplanverfahren zu ändern, wird mit einem Stimmenverhältnis von 13 Stimmen für den Antrag (UWG, B90/Grüne, LINKE, Breuer) 31 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD tw., FDP) 02 Stimmenthaltungen (BM, SPD tw.) abgelehnt.

Beschluss:

Der Rat beschließt gemäß § 46 Baugesetzbuch die Anordnung einer Umlegung für den Bereich des Bebauungsplanes Se 21 in der Ortschaft Sechtem.

- Einstimmig -

9	Entwurf des Gesamtabchlusses 2018	751/2019-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat nimmt den Entwurf des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2018 des Konzerns „Stadt Bornheim“ zur Kenntnis und verweist diesen zur Prüfung an den Prüfungsausschuss.

- Einstimmig -

10	Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagschule" im Primarbereich	043/2020-4
-----------	---	-------------------

- abgesetzt -

11	Pauschalierung von Essensbeiträgen in städtischen Kindertageseinrichtungen	041/2020-4
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt

1. die Einführung einer Pauschalierung von Essensbeiträgen für die städtischen Kindertageseinrichtungen ab dem KITA-Jahr 2020/2021
2. zum 01.08.2020 die Festsetzung des Pauschalbetrages auf 50,00 Euro pro Kind und

Monat. Die Aufwendungen müssen unter Berücksichtigung des Haushaltes grundsätzlich kostenneutral kalkuliert werden, erforderliche Anpassungen erfolgen auf der Grundlage einer regelmäßigen Evaluation.

- Einstimmig -
bei 1 Stimmenthaltung (Breuer)

12	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 17.05.2020	749/2019-3
----	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat

1. nimmt die Stellungnahmen und ergänzenden Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
2. beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim am 17.05.2020 vom [XX.XX.]2020:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim am 17.05.2020 vom [XX.XX.]2020

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 30.01.2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in Bornheim innerhalb des gemäß § 2 bestimmten räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am 17.05.2020 anlässlich der „Kleinkirmes mit Bornheimer Frühling und Spargelfest sowie Klimatag“

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (Anlage 1):

Königstraße 41 – 103, Peter-Fryns-Platz, Peter-Hausmann-Platz 3

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 13.03.2019 außer Kraft.

- Einstimmig -

13	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 06.09.2020	770/2019-3
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat

1. nimmt die Stellungnahmen und ergänzenden Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
2. beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim am 06.09.2020 vom [XX.XX.]2020:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim am 06.09.2020 vom [XX.XX.]2020

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 30.01.2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in Bornheim innerhalb des gemäß § 2 bestimmten räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung am folgenden Sonn- und Feiertag in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am 06.09.2020 anlässlich der „Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile“

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (Anlage 1):
Für die Veranstaltung am 06.09.2020 anlässlich der „Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile“ im Ortsteil Bornheim:
Königstraße 41 – 103, Peter-Fryns-Platz, Peter-Hausmann-Platz 3

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 13.03.2019 außer Kraft.

- Einstimmig -

14	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 29.11.2020	771/2019-3
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Rat

1. nimmt die Stellungnahmen und ergänzenden Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
2. beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich des Weihnachtsmarktes am 29.11.2020 vom [XX.XX.]2020:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich des Weihnachtsmarktes am 29.11.2020 vom [XX.XX.]2020

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 30.01.2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in Bornheim innerhalb des gemäß § 2 bestimmten räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am 29.11.2020 anlässlich des „Weihnachtsmarktes“.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (Anlage 1):
Für die Veranstaltung „Weihnachtsmarkt“ im Ortsteil Bornheim:
Königstraße 41 – 103, Peter-Fryns-Platz, Peter-Hausmann-Platz 3

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 13.03.2019 außer Kraft.

- Einstimmig -

15	Frühe Hilfen; Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKischG)	029/2020-4
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt den bedarfsgerechten Ausbau der „Frühen Hilfen“ sowie die regelmäßige Fortschreibung und Weiterentwicklung des Netzwerks Frühe Hilfen.

- Einstimmig -

16	Naturnaher Waldumbau als Kompensationsmaßnahme	006/2020-12
-----------	---	--------------------

Beschluss:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, künftig auch den naturnahen Waldumbau auf Privatwaldflächen auf Grundlage der beigefügten Waldumbauvereinbarung als eine der Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft umzusetzen und im 1. Halbjahr 2021 über die bis dahin vorliegenden Ergebnisse zu berichten.

- Einstimmig -

17	Sammlung von Alttextilien über Depotcontainer im Stadtgebiet	750/2019-12
-----------	---	--------------------

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. dass die Alttextilerfassung im Stadtgebiet im Rahmen der Zuständigkeit der Stadt „aus einer Hand“ erfolgen soll,
2. dass zur Gewährleistung dieses Ziels Sondernutzungserlaubnisse für die Aufstellung von Alttextilcontainern auf öffentlicher Verkehrsfläche nur der öffentlich-rechtlichen Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft (RSAG AöR) oder einer ihrer Tochtergesellschaften erteilt und dass Standorte auf sonstigen städtischen Grundstücken nur an die RSAG AöR oder einer ihrer Tochtergesellschaften vergeben werden und
3. beauftragt die Verwaltung, einen entsprechenden Vertrag mit der RSAG AöR oder einer ihrer Tochtergesellschaften abzuschließen.

- Einstimmig -

18	Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 25.11.2019 betr. Einrichtung von zwei weiteren Stellen zur kommunalen Betriebsprüfung	760/2019-2
-----------	--	-------------------

Der Bürgermeister sagt auf Nachfrage des RM Quadt-Herte zu, dass im AK Konsolidierung zu den Ergebnissen (Austausch mit der Stadt Bonn, Finanzamt etc.) berichtet wird.

Der Antrag wurde zurückgezogen.

19	Mitteilung betr. Sachstand Rheinufer Hersel	063/2020-1
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen

RM Stadler

1. Könnte das für die Anlieger über die KAG-Gesetzgebung Kosten verursachen?

Antwort:

Das Rheinufer bezieht sich auf gewisse Privatgrundstücke und insofern richtet sich die Forderung des Landes an jeden einzelnen Grundstückseigentümer und an die Stadt auch in Form eines Grundstückseigentümers. Das berechtigt die Stadt nicht im Namen der übrigen Eigentümer tätig zu werden.

2. Von den Rheinterrassen hoch ist doch eine Straße wo Häuser angrenzen, die erschlossen werden

Antwort:

Wenn eine Straße baulich verändert wird, bezieht sich die Abrechnung auf die Verkehrsfläche. Diese Fragestellung ist zunächst orientiert auf das, was vor vielen Jahren stattgefunden hat, die Rheinuferversicherung, die auf den jeweiligen Privatgrundstücken stattgefunden hat. Da richtet sich die Forderung an die Stadt, als Grundstückseigentümer, wie auch an die anderen Grundstückseigentümer. Diese können rechtlich nicht miterledigt werden. Der Rheinuferweg ist eine städtische Straße, es geht um all das, was rheinabwärts vom Rheinuferweg ist, oberhalb des Leinpfads.

RM Hanft betr. beigefügtes Schreiben der Bezirksregierung

1. Ist die Anerkennung dieses Schreibens, was den Anspruch dokumentiert, unumstößlich oder hätte man dagegen Rechtsmittel einlegen können?

Antwort:

Gegen die Anerkennung des Kostenbescheids wurde fristgerecht Klage eingelegt.

2. betr. besonderen Vorteil bzw. lediglich Vorteil
Wie wird das eingeschätzt?

Antwort:

Die Stadt vertritt die Auffassung, dass es sich hier nicht um einen besonderen Vorteil handelt, sondern um eine normale Ufersicherung und die Sicherungsmaßnahme auch nicht erschwert worden ist, dass die Grundstücke bebaut sind. Die Entscheidung hat das Gericht zu treffen.

RM Prinz Subjektiv werden im letzten Jahr, im letzten Teil von Widdig Richtung Uedorf und in dem für Radfahrer gesperrten Teil in Uedorf Setzungsbebewegungen wahrgenommen

Kann die Stadt das bestätigen?

Antwort:

Es gibt verschiedene Messpunkte am Rheinufer, die regelmäßig in zeitlichen Abständen kontrolliert werden. Danach kann dies substantiell nicht bestätigt werden.

20	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	061/2020-1
-----------	---	-------------------

Mündliche Mitteilungen des Bürgermeisters

betr. Zusätzliche Sitzungstermine für den Ausschuss für Stadtentwicklung

(27.02.2020 und 05.03.2020 und eventl. weitere Termine vor den Sommerferien)

-Kenntnis genommen-

Zusatzfrage

RM Hanft

Wird die Tagesordnung für die beiden Sitzungen identisch sein?

Antwort:

Ja, dies ist so geplant, wird aber noch abgestimmt.

Mündliche Mitteilung des Kämmerers

betr. Aktueller Stand der Wahlbezirkseinteilung

Am 31.01.2020 werden die ergänzenden Unterlagen für den Wahlausschuss versandt.

-Kenntnis genommen-

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen:

Von der Sitzungsvorlage-Nr. 061/2020-1 Kenntnis genommen.

20.1	20-jähriges Bestehen der Verbundschule zum 1.2.2020	111/2020-BM
-------------	--	--------------------

-Kenntnis genommen-

21	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

RM Rolf Schmitz betr. Parksituation in Widdig während Karneval

Kann der Dorfplatz in Widdig für die Veranstaltungen Samstag, Sonntag und für den Karnevalsumzug am Samstag als Parkfläche freigegeben werden?

Antwort:

Das wird geprüft. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Feuerwehr weiterhin einsatzfähig ist.

Ende der Sitzung: 19:05 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Anlage zu TOP 2

Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43
53332 Bornheim

25.12.2019

Detlef Brenner * Kartäuserstr. 43 * 53332 Bornheim

Bürgermeister der Stadt Bornheim
- Vorsitzender des Rates der Stadt -
Rathausstr. 2

53332 Bornheim

Einwohnerfragestunde zur Ratssitzung am 30.01.2020
Parkplatz Widdiger Weg Ecke Bonner Straße im Stadtteil
Roisdorf

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß § 20 GeschO bitte ich um Beantwortung der folgenden Frage:

Welche straßenverkehrsrechtliche Vorschriften greifen für den
Parkplatz Widdiger Weg Ecke Bonner Straße im Bornheimer
Stadtteil Roisdorf?

Ich wünsche auch eine schriftliche Beantwortung.

Mit herzlichen Grüßen



Antwort:

Da es sich bei dem Parkplatz Widdiger Weg / Bonner Straße nicht um öffentliche Verkehrsfläche sondern um ein privates Grundstück handelt, greifen auf dem Gelände keine straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.